



Gemeinde Wisch

Planvorhaben: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Redder“

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 07.10. – 13.11.2020
- Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 30.10. – 27.11.2020

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und planungsrelevante Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörde/TöB	Datum der Stellungnahme
1	Kreis Plön	13.11.2020
2	Archäologisches Landesamt	05.11.2020
3	Industrie- und Handelskammer Kiel	13.11.2020
4	Schleswig-Holstein Netz AG	02.11.2020
5	Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau	26.10.2020
6	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	20.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung haben sowie **keine Anregungen und planungsrelevanten Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
1	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	13.11.2020
2	Landesamt für Vermessung	27.10.2020

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
	und Geoinformation SH	
3	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst	05.11.2020
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.10.2020
5	Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts	09.10.2020
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.10.2020
7	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	04.11.2020
8	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	02.11.2020
9	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee	21.10.2020
10	Handwerkskammer Lübeck	29.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Referat für Städtebau und Ortsplanung
3	Landesamt für Denkmalpflege
4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde
5	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung 'Technischer Umweltschutz'
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
7	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
8	Autokraft GmbH
9	KVG im Verkehrsbund Region Kiel
10	ZVO Zweckverband Ostholstein
11	Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au
12	Deich- und Entwässerungsverband Probstei
13	Freiwillige Feuerwehr Probstei Nord
14	Nachbargemeinden Schönberg, Wendtorf, Krokau und Barsbek
15	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
16	Naturschutzbund Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein
17	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein
18	Hauptzollamt Kiel
19	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1	Kreis Plön
Stellungnahme vom 13.11.2020	
<p>Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Wisch, Stand: 29.09.2020 - Entwurf zur Begründung, Stand: 29.09.2020 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: Juli 2020 - Baugrunduntersuchung, Stand: 05.04.2019 <p>Die Gemeinde Wisch beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 die Schaffung von Baurecht für den örtlichen Bedarf an Wohnungen. Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für zwei Wohnhäuser mit insgesamt 7 Wohnungen. Eines abgängigen Gebäudebestandes und einer rückwärtigen Grünlandbrache soll eine geordnete Planung und Nachnutzung zugeführt werden. Seitens der Kreisplanung wird die Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich begrüßt.</p> <p>ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN</p> <p><u>Zu 5.3.:</u> Die Festsetzung ist meines Erachtens nicht eindeutig formuliert. Es wird der Eindruck vermittelt, dass sich die Überschreitung der GR max. bis zu 650 qm auf jeweils BFL 1 und BFL 2 bezieht, wodurch die Grenzwerte gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB überschritten werden. Eindeutig wird diese Festsetzung in Kombination mit der vorliegenden Begründung. Ich rege somit an, die Formulierung „im gesamten Plangebiet“ (vgl. Begründung S. 10) in die textlichen Festsetzungen Teil B aufzunehmen.</p> <p><u>Fachbehördliche Stellungnahmen:</u></p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:</p> <p>Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst.</p> <p>Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen sind unbefestigte Flächen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden zur Klarstellung die Worte "im gesamten Plangebiet" im Teil B – Text Nr. 5.3. ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Bauausführung beachtet werden.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>(insbesondere Fahrwege) während der Baumaßnahmen bei nassen Bodenbedingungen mit Lastverteilungsplatten auszulegen. Spätere Grünflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen.</p> <p>Entsprechend der Baugrunduntersuchung des Dipl.-Geolog. Bauer vom 05.04.2019 ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes mit einem Bodenabtrag von > 30 m³ zu rechnen. Die kalkulierten Aushubmengen und die geplante Verwendung sämtlichen Bodenmaterials sind mit der UBB anhand eines Bodenmanagementplans spätestens im Zuge der Bauplanung abzustimmen.</p> <p>Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen.</p> <p>Weiterhin gibt die UBB die folgenden Anregungen und empfiehlt diese im Bodenmanagementplan zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung des Anfalls von Bodenmaterial/Baggergut - Verwendung abgetragenen Bodenmaterials innerhalb des Plangebiets - Vermeidung von Substratvermischung; getrennte Entnahme, Lagerung und Einbringung von Ober- und Unterboden (ggf. Einzäunung zum Schutz vor Befahrung und Abdeckung zum Schutz vor Erosion) - Zwischenlagerung von Bodenmaterial in Mieten von max. 2 m Höhe (Oberboden) bzw. 3 m Höhe (Unterboden) - Begrünung von Mieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) bei einer Lagerdauer über 6 Monaten - Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesserung der Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, sowie Einsatz versickerungsfähiger Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine), zur Förderung der Grundwasserneubildung und Minimierung von Oberflächenabflüssen (Minderung von Erosion). <p>Die untere Wasserbehörde teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Die unten genannten Nachweise bezüglich der Abwasserbeseitigung müssen zunächst durch die Gemeinde Wisch abschließend geklärt werden, damit der B.-Plan Nr. 17</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis Genommen und entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Bauausführung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>der Gemeinde Wisch wasserwirtschaftlich bewertet werden kann.</p> <p>Die Gemeinde Wisch ist für die im B.- Plan Nr. 17 dargestellten Wohnbaufläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Wisch betreibt die Gemeinde zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der geplante zusätzliche Schmutzwasseranschluss an die zentrale Kanalisation und der Bau und Betrieb entsprechender Behandlungsanlagen hat entsprechend § 60 WHG zu erfolgen.</p> <p>Die geplante Ableitung des Niederschlagswassers in die östlich vom B.-Plangebiet verlaufende Vorflut muss näher erläutert werden. Die Fläche des B.-Plangebiets Nr. 17 liegt im Einzugsgebiet der Niederschlagswassereinleitungsstelle 2416-RW-05 (Az.: 4125-45-2416; 12.10.1995). Aufgrund des Alters der Einleitungserlaubnis wird diese von Seiten der unteren Wasserbehörde nicht mehr als aktuell betrachtet. Zusätzlich hat sich bei einer Überprüfung der Einleitstellen und des vom Amt Probstei vorgelegten Kanalkatasters herausgestellt, dass die Einzugsgebiete der Einleitstellen 05 und 05a laut Kanalkataster zusammengeführt wurden. D.h. das durch den B.-Plan betroffene Einzugsgebiet entspricht nicht der aktuellen Einleitungserlaubnis. Daher sind im B.-Planverfahren von Seiten der Gemeinde neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen mit prüffähigen Aussagen zu beantragen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG).</p> <p>Zur Nachweiserbringung der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung im B.-Plan Nr. 17 wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ vom 10.10.2019 hingewiesen. Dieser ist für die betroffenen Einzugsgebiete der Niederschlagswasser-Einleitstellen umzusetzen.</p> <p>Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden.</p> <p>Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden berücksichtigt werden.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde eine Überprüfung der Einleitungserlaubnis für die Einleitstelle für erforderlich hält. Diese Überprüfung ist von grundsätzlicher Natur, da sie sich auf das gesamte Einzugsgebiet der Einleitstelle bezieht.</p> <p>Aus diesem Grund kann die Überprüfung weder dem B-Plan Nr. 17 zugeordnet werden noch im Rahmen des B-Plan-Verfahrens durchgeführt werden.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass es sich um ein Bestandsgrundstück handelt, das bereits bebaut war. Die erforderlichen hydraulischen Nachweise für das Grundstück wurden bzw. werden im Rahmen der Bauanträge eingereicht.</p> <p>Die Gemeinde hat unabhängig vom Bebauungsplanverfahren einen Erschließungsplaner beauftragt, die erforderlichen Unterlagen für eine neue Einleitungserlaubnis des gesamten Einzugsgebiets zu erarbeiten.</p> <p>.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.</p> <p>Der Denkmalschutz teilt mit: Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- oder Gründenkmalen erfasst. Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes SH in die Planung eingeflossen.</p> <p>Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit: In der Gemeinde Wisch gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter von den Anwohnern an den Abfuhrtagen an die nächste mit einem Entsorgungsfahrzeug befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen. Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20m von dieser nächsten befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzensorgung gem. § 16 Abs. 8 AbfS).</p> <p>Das bedeutet, dass die Müllsammelplätze der Wohnblöcke entweder unmittelbar an der Straße „Redder“ angelegt werden müssen oder die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen direkt an der Straße „Redder“ bereitgestellt werden müssen. Zur Beschaffenheit von Behälterstandplätzen siehe bitte Ziff. 7 des beigefügten Merkblatts zur Bauleitplanung.</p> <p>Die Bauaufsicht teilt mit: Ferienwohnungen sollen nicht zulässig sein. Gilt dieses auch für Monteurswohnungen?</p> <p>Die Baufenster /Baugrenzen sind zu vermaßen.</p> <p>Ich empfehle, Hinweise mit aufzunehmen zu Größen von Terrassen, Wintergärten, Freisitze, Sichtschutzzäune usw.</p> <p>Weiteres Verfahren:</p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Archäologische Landesamt beteiligt worden ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nein, der Ausschluss gilt nicht für sogenannte Monteurswohnungen. Diese werden wie normale Wohnungen behandelt, die auf Zeit vermietet werden. Sie sind damit allgemein zulässig.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Baufenster werden vermaßt.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versuchen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	
2	Archäologisches Landesamt – Obere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 05.11.2020
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 13.11.2020
<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das oben genannte Planverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bezüglich der Art der baulichen Nutzung möchten wir Folgendes anmerken:</p> <p>Zwar ist es einerseits nachvollziehbar, dass angesichts des primären Ziels der vorliegenden Planung, nämlich der Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf, die in allgemeinen Wohngebieten potenziell ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen hier explizit ausgeschlossen werden sollen, auch angesichts eines bestehenden Anteils von Ferien- und Freizeitwohnungen im Gemeindegebiet in Höhe von ca. 42 % (laut Seite 6 der Begründung: 451 existierende WEs, davon dienen nach Abzug der Ferien- und Freizeitwohnungen geschätzt 260 WEs dem allgemeinen Wohnen).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Andererseits liegt das Gemeindegebiet in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und ist als touristisch geprägter Ort charakterisiert. Mit der Baurechtsnovelle 2017 wurde die notwendige Rechtssicherheit für die Existenz von Ferienwohnungen in allgemeinen sowie reinen Wohngebieten geschaffen. Sie werden seitdem ausdrücklich zu den nicht störenden Gewerbebetrieben oder (je nach baulicher Konstellation) den Betrieben des Beherbergungsgewerbes gerechnet, die in allgemeinen sowie in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zugelassen werden können. Mit dieser rechtlichen Anpassung wurde der Bedeutung privater Ferienunterkünfte für den Tourismus im Land Schleswig-Holstein Rechnung getragen.</p> <p>Deshalb möchten wir empfehlen, den Ausschluss zumindest von Ferienwohnungen zu überdenken und Ferienwohnen als zulässige Ausnahme zu ermöglichen, damit Wisch seiner Ausweisung als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung auch im vorliegenden Planbereich gerecht werden kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch an dem Ausschluss von Ferienwohnungen festgehalten. Angesichts eines Anteils von ca. 42% Ferienwohnungen kommt die Gemeinde ihrer Funktion als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mehr als nach. Mit der kleinen innerörtlichen Entwicklung von sieben Wohneinheiten möchte die Gemeinde den großen örtlichen Bedarf an Wohnungen bedienen. Dieses Ziel bewertet die Gemeinde aktuell als vorrangig gegenüber der Schaffung von noch mehr Ferienwohnungen.</p>
<p>4</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 02.11.2020</p>	
<p>Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft und wir möchten auf folgendes hinweisen.</p> <p>Auf dem Baugrundstück verläuft die Anschlussleitung für das Haus Nr. 10.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5</p> <p>Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau Stellungnahme vom 26.10.2020</p>	
<p>Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau (WBV) hat keine Bedenken gegen die beiden vorgelegten Bauleitplanungen der Gemeinde Wisch. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.</p> <p>Hinweis : Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt generell keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die wie es die vorhandenen Anlagen im Planbereich zulassen.</p>	
<p>9 Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Stellungnahme vom 20.10.2020</p>	
<p>Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich im Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 17 liegt zum Teil in einem Hochwasserrisikogebiet: Das Hochwasserrisikogebiet ist als Hochwassergefahrenkarte gemäß § 9 (6a) BauGB nachrichtlich zu übernehmen und im B-Plan darzustellen. BauGB § 9 Abs.(6a): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de).</p> <p>Das Plangebiet liegt Im Hochwasserrisikogebiet mit dem Referenzwasserstand HW200 von 2,45 m NHN. Der Referenzwasserstand HW200 entspricht einem Wasserstand mit einer jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,005, was gleichzusetzen ist mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (200-jähriges Hochwasser).</p> <p>Hinweise: Das Planungsgebiet wird durch den vorhandenen Landesschutzdeich Probstei vor Ostseehochwasserereignissen geschützt. Eine potentielle Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das Planungsgebiet kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie besteht jedoch nur, sofern es bei einem extremen Ostseehochwasser zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.</p> <p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird als Alternative zur Darstellung in Teil A – Planzeichnung ein Hinweis auf die Lage innerhalb des Hochwasserrisikogebietes in den Teil B – Text aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Teil III

Fazit der Abwägung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die eine Änderung der Planung erfordern.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die wie folgt redaktionell in den Planunterlagen (Planwerk Teil A und Teil B sowie Begründung) ergänzt worden sind:

- In Teil B – Text wurden unter Punkt 5.3. zur Klarstellung die Worte "im gesamten Plangebiet" ergänzt.
- In Teil A – Planzeichnung wurden die Baufenster vermaßt.
- In Teil B – Text wurde ein Hinweis auf die Lage innerhalb des Hochwasserrisikogebietes aufgenommen.

Die redaktionellen Ergänzungen betreffen nicht die Grundzüge der Planung.

Die Gemeinde kann den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung am Redder“ fassen.

Erstellt: 26.02.2021